

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655); Änderung des Durchlassbauwerks 325d für einen privaten Waldweg

Bekanntmachung vom 06.12.2019 Nr. 32-4354.1-3/09

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-3/09

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) festgestellt. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 war auch der beidseitige Anbau an eine überschüttete Unterführung eines privaten Forstweges bei Bau-km 325+647 am Ende des Planfeststellungsabschnittes ca. 5,3 km östlich der Anschlussstelle Wiesentheid. Der Planfeststellungsbeschluss regelt, dass das bestehende Bauwerk beidseitig angebaut und an den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 angepasst wird. Es sollte eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m erhalten, eine lichte Weite von 5,50 m und eine Breite zwischen den Geländern von 49,75 m. Der darunter verlaufende private Forstweg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 778 und 778/1 der Gemarkung Untersambach soll in seiner Lage und Höhe unverändert beibehalten werden.

Die von der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, mit Schreiben vom 06.09.2019 beantragte Planänderung sieht nunmehr vor, bei Bau-km 325+647 das Unterführungsbauwerk eines privaten Forstweges nicht nur beidseitig anzubauen, sondern durch einen Neubau zu ersetzen. Dabei bleiben die Abmessungen des Bauwerks gegenüber der Planfeststellung vom 15.03.2011 unverändert.

Eine allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens (vgl. Ziffer 1 der Anlage 3 zum UVPG) ist anzumerken, dass die Abmessungen des Durchlassbauwerks gleich bleiben und es im Vergleich zur

Planfeststellung vom 15.03.2011 für den noch nicht erfolgten Ausbau der Autobahn nicht zu einer zusätzlichen dauerhaften oder vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken kommt. Es werden auch keine weiteren Flächen versiegelt. Da die Abmessungen gleich bleiben, kommt es nicht zu einer Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit des Durchlasses und damit auch nicht zu zusätzlichen Lärm- oder Schadstoffmissionen. Wesentlich geänderte Auswirkungen durch den Bau (Lärm oder Luftschadstoffe) sind nicht zu erwarten, wenn das Durchlassbauwerk erneuert statt nur verbreitert wird. Das Bauwerk liegt mehr als 900 m vom nächsten Gebäude entfernt. Geänderte Auswirkungen auf Gewässer sind nicht zu erwarten.

Das gegenständliche Durchlassbauwerk liegt in einem Waldgebiet, das als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet unter Schutz steht. Weitere Schutzgebietsfestsetzungen bestehen weder in naturschutz- noch in wasserrechtlicher Hinsicht. Da das neue Bauwerk im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.03.2011 an der gleichen Stelle, mit den gleichen Abmessungen und ebenfalls überschüttet unter dem Damm der Autobahn hindurchführen soll, sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Das Gleiche gilt auch im Hinblick auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten. Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Weitere relevante Standortfaktoren i.S.d. Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und kulturelles Erbe sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG), die von der Planfeststellung vom 15.03.2011 abweichen, bestehen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 06.12.2019
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABl 2019 S. 278